

Abschrift

**Landgericht Berlin**

Az.: 52 O 157/21



**Im Namen des Volkes**

**Urteil**

A 15446-4

**verbraucherzentrale**

*Bundesverband*

03. Jan. 2022

**EINGEGANGEN**

In dem Rechtsstreit

**Bundesverband der Verbraucherzentralen und Verbraucherverbände -Verbraucherzentrale Bundesverband e.V.**-, vertreten durch den. Vorstand | Rudi-Dutschke-Stra-  
ße 17, 10969 Berlin

- Kläger -

Prozessbevollmächtigte:

g e g e n

**Netflix International B.V.**, vertreten durch den Bestuurder (Geschäftsführer) |  
Karperstraat 8-10, 1075 KZ Amsterdam, Niederlande

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:

w e g e n Ansprüchen nach dem Unterlassungsklagegesetz

hat das Landgericht Berlin - Zivilkammer 52 - durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht  
als Einzelrichter aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 16.12.2021 für Recht  
erkannt:

1. Die Beklagte wird verurteilt, es bei Vermeidung eines für jeden Fall der Zuwiderhand-

lung festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu 250.000,- €, ersatzweise Ordnungshaft, oder einer Ordnungshaft bis zu sechs Monaten, diese zu vollstrecken an den gesetzlichen Vertretern, zu unterlassen, in Bezug auf Abo-Verträge über Streaming-Dienste

die nachfolgende oder eine mit dieser inhaltsgleiche Klausel in Allgemeinen Geschäftsbedingungen, ausgenommen gegenüber einer Person, die in ihrer selbständigen, beruflichen Tätigkeit handelt (Unternehmer) zu verwenden, sowie sich auf die Klauseln bei der Abwicklung derartiger Verträge zu berufen:

3.5. Änderungen am Preis und Abo-Angebot. Wir sind berechtigt, den Preis unserer Abo-Angebote von Zeit zu Zeit in unserem billigen Ermessen zu ändern, um die Auswirkungen von Änderungen der mit unserem Dienst verbundenen Gesamtkosten widerzuspiegeln. Beispiele für Kostenelemente, die den Preis unserer Abo-Angebote beeinflussen, sind Produktions- und Lizenzkosten, Kosten für die technische Bereitstellung und die Verbreitung unseres Dienstes, Kundendienst und andere Kosten des Verkaufs (z. B. Rechnungstellung und Bezahlung, Marketing), allgemeine Verwaltungs- und andere Gemeinkosten (z.B. Miete, Zinsen und andere Finanzierungskosten, Kosten für Personal, Dienstleister und Dienstleistungen, IT-Systeme, Energie) sowie staatlich auferlegte Gebühren, Beiträge, Steuern und Abgaben. Alle Preisänderungen gelten frühestens 30 Tage nach Bekanntgabe an sie. Sie können ihre Mitgliedschaft jederzeit während der Kündigungsfrist kündigen, um zukünftige Belastungen zu vermeiden.

2. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 200,- € nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 23. Juni 2021 zu zahlen.
3. Die Kosten des Rechtsstreits hat die Beklagte zu tragen.
4. Die Klage ist hinsichtlich des Tenors zu 1. gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 25.000,- € vorläufig vollstreckbar, im Übrigen gegen Sicherheitsleistung in Höhe des jeweils zu vollstreckenden Betrages zuzüglich 10 %.

**Tatbestand**

Der Kläger ist in die Liste qualifizierter Einrichtungen nach § 4 UKlaG eingetragen. Ihn entstehen durch seine satzungsgemäße Tätigkeit pro von ihm ausgesprochener Abmahnung durchschnittlich Kosten in Höhe von 213,65,- €.

Die Beklagte ist eine Tochter der in den USA ansässigen Netflix Inc. Sie betreibt unter anderem in Deutschland den Video-Streamingdienst „Netflix“. Die von der Beklagten angebotene Dienstleistung werden im Wege von Abonnements vertrieben. Derzeit bietet die Beklagte in Deutschland drei verschiedene Abonnements an, für die die Vergütung von Nutzer jeweils monatlich im Voraus zu zahlen ist.

Für die von der Beklagten mit den Nutzern geschlossenen Verträge verwendet diese Nutzungsbedingungen, die in Ziffer 6.1 grundsätzlich die Anwendbarkeit niederländischen Rechts vorsehen. Gemäß Ziffer 3.1 hängt die Länge des Abrechnungszeitraums grundsätzlich davon ab, für welchen Abonnement-Typ sich der Nutzer entschieden hat. Gemäß Ziffer 3.4 kann der Nutzer den Vertrag jederzeit kündigen und hat dann bis zum Ende Ihres Abrechnungszeitraums weiterhin die Möglichkeit, die Dienstleistung zu nutzen. Ziffer 3.5 lautet wie folgt:

3.5. Änderungen am Preis und Abo-Angebot. Wir sind berechtigt, den Preis unserer Abo-Angebote von Zeit zu Zeit in unserem billigen Ermessen zu ändern, um die Auswirkungen von Änderungen der mit unserem Dienst verbundenen Gesamtkosten widerzuspiegeln. Beispiele für Kostenelemente, die den Preis unserer Abo-Angebote beeinflussen, sind Produktions- und Lizenzkosten, Kosten für die technische Bereitstellung und die Verbreitung unseres Dienstes, Kundendienst und andere Kosten des Verkaufs (z. B. Rechnungsstellung und Bezahlung, Marketing), allgemeine Verwaltungs- und andere Gemeinkosten (z. B. Miete, Zinsen und andere Finanzierungskosten, Kosten für Personal, Dienstleister und Dienstleistungen, IT-Systeme, Energie) sowie staatlich auferlegte Gebühren, Beiträge, Steuern und Abgaben. Alle Preisänderungen gelten frühestens 30 Tage nach Bekanntgabe an Sie. Sie können Ihre Mitgliedschaft jederzeit während der Kündigungsfrist kündigen, um zukünftige Belastungen zu vermeiden.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die Anlage K 2 verwiesen, die die Nutzungsbedingungen mit Stand vom 1. Januar 2021 zeigt. Die früher von der Beklagten mit der Bezeichnung „Änderungen am Preis und Abo-Angebot“ verwendete Klausel war Gegenstand eines Rechtsstreits zwischen den Parteien, in dem die Beklagte verurteilt wurde, es zu unterlassen, diese zu verwen-

den (vgl. Urteil des Kammergerichts vom 20.12.2019 – 5 U 24/19, veröffentlicht in GRUR-RR 2020, 273).

Der Kläger mahnte die Beklagte mit Schreiben vom 22. Januar 2021 (Anlage K 3) wegen der Verwendung der aktuellen Klausel ab.

Die Klage ist der Beklagten am 22. Juni 2021 zugestellt worden.

Der Kläger, der ausdrücklich nicht die Frage zum Gegenstand des Rechtsstreits macht, ob die Klausel auch wegen einer etwa bestehenden Möglichkeit, das Abo-Angebot zu ändern, unwirksam ist, ist der Ansicht: Die verwendete Klausel benachteilige die Vertragspartner im Sinne von § 307 Abs. 1 S. 1 BGB unangemessen. Außerdem sei die Klausel auch nicht im Sinne von § 307 Abs. 1 S. 2 BGB klar und verständlich.

Der Kläger beantragt,

1. es der Beklagten unter Androhung der der gesetzlichen Ordnungsmittel zu untersagen,  
in Bezug auf Aboverträge über Streamingdienste  
nachfolgende oder mit diesen inhaltsgleiche Klauseln in Allgemeinen Geschäftsbedingungen, ausgenommen gegenüber einer Person, die in ihrer selbstständigen beruflichen Tätigkeit handelt (Unternehmer), zu verwenden sowie sich auf die Klauseln bei der Abwicklung derartiger Verträge zu berufen:  
3.5. Änderungen am Preis und Abo-Angebot. Wir sind berechtigt, den Preis unserer Abo-Angebote von Zeit zu Zeit in unserem billigen Ermessen zu ändern, um die Auswirkungen von Änderungen der mit unserem Dienst verbundenen Gesamtkosten widerzuspiegeln. Beispiele für Kostenelemente, die den Preis unserer Abo-Angebote beeinflussen, sind Produktions- und Lizenzkosten, Kosten für die technische Bereitstellung und die Verbreitung unseres Dienstes, Kundendienst und andere Kosten des Verkaufs (z.B. Rechnungstellung und Bezahlung, Marketing), allgemeine Verwaltungs- und andere Gemeinkosten (z.B. Miete, Zinsen und andere Finanzierungskosten, Kosten für Personal, Dienstleister und Dienstleistungen, IT-Systeme, Energie) sowie staatlich auferlegte Gebühren, Beiträge, Steuern und Abgaben. Alle Preisänderungen gelten frühestens 30 Tage nach Bekanntgabe an sie. Sie können ihre Mitgliedschaft jederzeit während der Kündigungsfrist kündigen, um zukünftige Belastungen zu vermeiden.

2. die Beklagte zu verurteilen, an ihn 200,- € zuzüglich Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu zahlen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie macht unter anderem geltend, die Preisbildung werde durch eine Vielzahl von Preisbildungs- und Refinanzierungsmechanismen gesteuert und angesichts des bestehenden Wettbewerbsdrucks bestehe bei der kurzen Laufzeit des Abonnements von nur einem Monat das besondere Risiko einer Kundenfluktation.

Sie ist unter anderem der Ansicht: Die Klausel sei so zu verstehen, dass die Preisanpassung in ihrem gemäß § 315 Abs. 3 BGB überprüfbar im Ermessen stehe. Das von ihr bedingungslos und unbefristet eingeräumte Kündigungsrecht kompensiere jede vermeintlich durch die verwendete Klausel bewirkte unangemessene Benachteiligung.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die Schriftsätze der Parteien nebst Anlagen verwiesen.

## Entscheidungsgründe

I. Die Klage ist zulässig.

1. An der Prozessführungsbefugnis des Klägers gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1 UKlaG bestehen keine Zweifel. Der Kläger ist in die gemäß § 4 Abs. 1 UKlaG geführte Liste eingetragen.

2. Das Landgericht Berlin ist international gemäß Art. 7 Nr. 2 EuGVVO zuständig. Die Beklagte hat ihren Sitz (Art. 60 Abs. 1 lit. a EuGVVO) in den Niederlanden.

3. Die sachliche Zuständigkeit des Landgerichts ergibt sich aus § 6 Abs. 1 UKlaG.

4. Die örtliche Zuständigkeit des Landgerichts Berlin ergibt sich ebenfalls aus § 6 UKlaG.

a) Zwar regelt Art. 7 Nr. 2 EuGVVO sowohl die internationale als auch die örtliche Zuständigkeit

(vgl. zuletzt: EuGH, NZKart 2021, 456 f. Rz. 33), doch bedeutet dies lediglich, dass die Mitgliedsstaaten keine anderen als die in Art. 7 Nr. 2 EuGVVO vorgesehenen Kriterien für die Zuweisung der Zuständigkeit anwenden dürfen. Die Festlegung der Grenzen des Gerichtsbezirks, in dem sich der Ort der Verwirklichung des Schadenserfolgs im Sinne dieser Vorschrift befindet, fällt unter die organisatorischen Befugnisse der Mitgliedsstaaten (vgl. EuGH, NZKart 2021, 456 f. Rz. 34 ff.).

b) Das Landgericht Berlin ist gemäß § 6 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 UKlaG örtlich zuständig.

Die Beklagte hat in Deutschland keine gewerbliche Niederlassung, sondern betreibt ihre Geschäfte von ihrem Sitz in den Niederlanden aus. Sie verwendet ihre Allgemeinen Geschäftsbedingungen auch in Deutschland.

5. Der Klageantrag entspricht § 8 Abs. 1 UKlaG nachdem der Kläger im Termin 16. Dezember 2021 die Bestimmung auch hinsichtlich der für deren Verständnis bedeutsamen Überschrift und der Sätze 2 und 3. zum Gegenstand des Antrags gemacht hat.

II. Die Klage ist begründet.

1. Anwendbar ist nach Artt. 4 Abs. 1, 6 Abs. 1 der Rom-II-VO das deutsche Recht. Die aus dem beanstandeten Verhalten folgende Beeinträchtigung der Verbraucherinteressen ist in Deutschland eingetreten.

2. Der Kläger kann gemäß § 1 UKlaG verlangen, dass es die Beklagte unterlässt, die mit der Klage beanstandete Bestimmung in Ziffer 3.5. der Nutzungsbedingungen zu verwenden.

a) Die Bestimmung ist gemäß § 307 Abs. 1 BGB unwirksam.

aa) Die unangemessene Benachteiligung der Vertragspartner der Beklagten ergibt sich daraus, dass die von der Beklagten verwendete Klausel im Sinne von § 307 Abs. 1 S. 2 BGB nicht klar und verständlich ist. Der Verwender Allgemeiner Geschäftsbedingungen ist nach den Grundsätzen von Treu und Glauben verpflichtet, Rechte und Pflichten seiner Vertragspartner möglichst klar und durchschaubar darzustellen sowie wirtschaftliche Nachteile und Belastungen so weit erkennen zu lassen, wie dies nach den Umständen gefordert werden kann (vgl. BGH, NJW 2016, 936 ff., Rz. 12 m.w.N.).

Bei der Beurteilung der Frage, ob eine Vertragsklausel diesen Transparenzanforderungen gerecht wird, ist auf die Erwartungen und Erkenntnismöglichkeiten eines durchschnittlichen Vertragspartners des Verwenders im Zeitpunkt des Vertragsschlusses abzustellen. Dabei sind Allgemeine

Geschäftsbedingungen nach ihrem objektiven Inhalt und typischen Sinn einheitlich so auszulegen, wie sie unter Abwägung der Interessen der normalerweise beteiligten Kreise verstanden werden. Auslegungszweifel gehen hierbei gemäß § 305 c Abs. 2 BGB zu Lasten des Verwenders. Diese Auslegungsregel hat zur Folge, dass bei einer mehrdeutigen Klausel von den möglichen Auslegungen diejenige zu Grunde zu legen ist, die zur Unwirksamkeit der Klausel führt (vgl. BGH, NJW 2016, 936 ff, Rz. 13; vgl. auch Palandt-Grüneberg, BGB, 80. Aufl., 2021, § 307, 23 sowie Rn. 8 und § 305c, Rn. 18 ff.).

aaa) Bei kundenfeindlichster Auslegung der Bestimmung kommt ein Verständnis in Betracht, nach dem der Beklagten nicht nur ein der Überprüfung zugänglicher Ermessensspielraum zusteht und deshalb für ihre Vertragspartner keine Kontrolle des geänderten Preises auf Billigkeit stattfindet. Mit diesem Inhalt hält die Klausel einer Prüfung gemäß § 307 Abs. 1 S. 1 BGB nicht stand, weil es an der Möglichkeit der Billigkeitskontrolle gemäß der Regelung in § 315 Abs. 3 BGB fehlt, die zugleich ein formularmäßig nicht abdingbares Gerechtigkeitsgebot im Sinne von § 307 Abs. 2 Nr. 1 BGB zum Ausdruck bringt (vgl. zur Unwirksamkeit einer solchen Bestimmung: BGH, NJW 2013, 3647 ff, Rz. 43 f.)

Anders als in der Entscheidung des Bundesgerichtshofs vom 25. November 2015, auf die sich die Beklagte im Termin am 16. Dezember 2021 berufen hat und die in BGH, NJW 2016, 936 ff. veröffentlicht ist, ergibt sich im vorliegenden Fall aus dem Zusammenhang der Nutzungsbedingungen der Beklagten nicht, dass mit der Formulierung, dass die Beklagte „von Zeit zu Zeit in [ihrem] billigen Ermessen“ berechtigt ist, den Preis ihrer Abo-Angebote zu ändern, nicht, dass damit ein Ermessen im Sinne von § 315 Abs. 1 BGB gemeint ist.

§ 315 Abs. 1 BGB setzt für seine Anwendbarkeit eine ausdrückliche oder stillschweigende rechtsgeschäftliche Vereinbarung voraus, wonach eine Vertragspartei durch einseitige Willenserklärung den Inhalt einer Vertragsleistung bestimmen kann (vgl. BGH, NJW 2016, 936 ff., Rz. 20; Palandt-Grüneberg, a.a.O., § 315, Rn. 4). Während in dem der Entscheidung des Bundesgerichtshofs in der der streitgegenständlichen Klausel, die eine Anpassungsmöglichkeit nach billigem Ermessen vorsah, folgenden Klausel darauf hingewiesen wurde, dass § 315 BGB im Übrigen unberührt bleibe, fehlt es bei der hier streitgegenständlichen Bestimmung aus Sicht der Vertragspartner an einer jedenfalls konkludenten Vereinbarung eines einseitigen Leistungsbestimmungsrechts im Sinne von § 315 BGB.

Es bestehen bereits Bedenken, ob ein Vertragspartner eines Unternehmens mit Sitz in den Niederlanden, das für Streitigkeiten grundsätzlich die Anwendung niederländischen Rechts vorsieht,

davon ausgehen kann, dass es sich beim dem in der Bestimmung erwähnten „billigen Ermessen“ um einen Rechtsbegriff oder gar den in § 315 BGB gemeinten Rechtsbegriff handelt.

Einem solchen Verständnis steht auch die recht unscharfe und eine rechtliche Bindung eher nicht vermuten lassende Formulierung entgegen, dass das billige Ermessen von „Zeit zu Zeit“ ausgeübt werden kann. Ein Vertragspartner der Beklagten wird den Begriff des billigen Ermessens im Zusammenhang mit dem in Satz 3 der Bestimmung enthaltenen ausdrücklichen Hinweis auf das bestehende Kündigungsrecht verstehen, das dem Vertragspartner der Beklagten die Möglichkeit gibt, sich bei einer seinen Vorstellungen nicht entsprechenden Ausübung des Ermessens – jedenfalls bei Abonnement-Typen, die eine Laufzeit von nicht mehr als einem Monat vorsehen – innerhalb der in Satz 2 vorgesehenen Frist vom Vertrag zu lösen. Dieses Verständnis legt auch das schriftsätzliche Vorbringen der Beklagten nahe, die erst im Termin am 16. Dezember 2021 geltend gemacht hat, es sei ein Ermessen im Sinne von § 315 BGB gemeint, dessen Ausübung gemäß § 315 Abs. 3 BGB überprüft werden könne.

bbb) Eine Preisanpassungsklausel muss den Anlass und den Modus der die Entgeltänderung prägenden Umstände so transparent darstellen, dass die Kunden die etwaigen Änderungen der Entgelte anhand klarer und verständlicher Kriterien vorhersehen können. Dies verlangt eine so genaue Beschreibung der tatbestandlichen Voraussetzungen und Rechtsfolgen, dass für den Verwender keine ungerechtfertigten Beurteilungsspielräume entstehen. Dazu gehört ferner, dass eine Preisanpassungsregelung wirtschaftliche Nachteile und Belastungen so weit erkennen lässt, wie dies nach den Umständen, insbesondere auch nach den Erwartungen und Erkenntnismöglichkeiten eines durchschnittlichen Kunden, gefordert werden kann. Denn nur dann wird der Kunde in die Lage versetzt, ohne fremde Hilfe möglichst klar und einfach seine Rechte zu erkennen sowie eine geltend gemachte Preisanpassung nachzuvollziehen und zumindest auf Plausibilität zu überprüfen. (vgl. BGH, NJW 2016, 936 ff. Rz. 35 m.w.N.; vgl. auch BGH, NJW 2008, 360 ff., Rz. 11).

Zwar besteht die aus dem Transparenzgebot folgende Verpflichtung des Verwenders zur klaren und verständlichen Formulierung des Klauselinhalts nur im Rahmen des Möglichen (vgl. BGH, NJW 2016, 936 ff. Rz. 36), doch fehlt es an der vom Kläger beanstandeten klaren und verständlichen Darstellung der für eine Preisänderung relevanten Kostenelemente jedenfalls deshalb, weil es angesichts der Zugehörigkeit der Beklagten zu einem weltweit agierenden Konzern unklar ist, welche Kosten Einfluss auf den von den Kunden in Deutschland geforderten Preis haben.

Da Verwenderin der Nutzungsbedingungen mit der Beklagten ein Unternehmen mit Sitz in den

Niederlanden ist, das nach dem Wortlaut der Bestimmung eine Regelung für die Änderung seines Preises treffen will, ist es für einen durchschnittlichen Vertragspartner nicht ohne weiteres erkennbar, dass – wie von der Beklagten im Termin am 16. Dezember 2021 geltend gemacht – nicht auf die Kosten der Beklagten abgestellt werden soll, sondern auf die Kosten der Netflix Inc., die dieser für die Bereitstellung des Dienstes in Deutschland entstehen. Eingang der Nutzungsbedingungen wird zwar der auch in Ziffer 3.5 verwendete Begriff „unser Dienst“ erläutert, doch ergibt sich aus dieser Erläuterung nicht, inwieweit die in der Klausel genannten Kostenelemente Einfluss auf den von der Beklagten geforderten Preis haben. Insbesondere ist nicht erkennbar, dass von den weltweit entstehenden Kosten der Netflix Inc. oder den Kosten der in Europa tätigen Beklagten nur solche Kosten berücksichtigt werden dürfen, die einen konkreten Bezug zu den Kosten der Bereitstellung des Dienstes in Deutschland haben.

ccc) Es kommt für die Entscheidung letztlich nicht darauf an, ob – wie vom Kläger weiter beanstandet – die Bestimmung auch deshalb zu einer unangemessenen Benachteiligung der Abonnenten führt, weil sie Preiserhöhungen nicht auf den Umfang der Kostensteigerung begrenzt und sogar dann gestattet, wenn der Anstieg eines Kostenfaktors durch rückläufige Kosten in anderen Bereichen ausgeglichen wird (vgl. BGH, NJW 2008, 360 ff, Rz. 12).

Die Formulierung, dass ein Preisänderungsrecht der Beklagten (nur) besteht, um die Auswirkungen von Änderungen der den Preis der Abo-Angebote beeinflussenden Gesamtkosten widerzuspiegeln, mag so gemeint sein, dass im Zeitpunkt einer Preiserhöhung eine Saldierung von Kostenerhöhungen und Kostenreduzierungen erfolgt. Der von der Beklagten verwendete Begriff des Widerspiegeln ist jedoch so ungenau, dass jedenfalls bei kundenfeindlichster Auslegung Bedenken bestehen, davon auszugehen, dass ein durchschnittlicher Vertragspartner der Beklagten die Bestimmung in diesem Sinn versteht.

ddd) Die sich aus § 307 Abs. 1 S. 2 BGB ergebende Unwirksamkeit der Klausel wird nicht durch das für die Vertragspartner der Beklagten gemäß Ziffer 3.4 bestehende Kündigungsrecht ausgeglichen.

Wie mit den Parteien im Termin am 16. Dezember 2021 erörtert, bestehen Bedenken, einen Ausgleich nicht nur bei einer auf § 307 Abs. 1 S. 1 BGB beruhende Unangemessenheit einer Klausel in Betracht zu ziehen. Für solche Klauseln ist typisch, dass der Verwender durch eine einseitige Vertragsgestaltung missbräuchlich seine eigenen Interessen auf Kosten seines Vertragspartners durchzusetzen versucht, ohne auch dessen Belange hinreichend zu berücksichtigen und ihm einen angemessenen Ausgleich zuzugestehen (vgl. Palandt-Grüneberg, a.a.O., § 307, Rn. 12).

Bei solchen Klauseln liegt es nicht fern, es als grundsätzlich zulässig anzusehen, dass die Unangemessenheit kompensiert wird (vgl. Palandt-Grüneberg, a.a.O., § 307, Rn. 14; kritischer: BeckOGK/Zscheschack, 1.12.2021, § 307 BGB, Preisanpassungsklausel, Rn. 40)). Selbst wenn man jedoch auch bei einer sich aus § 307 Abs. 1 S. 2 BGB ergebenden Unwirksamkeit einen Ausgleich für grundsätzlich möglich hält (in diesem Sinne etwa: BGH, NJW 2008, 360 ff, Rz. 13), schafft die Kündigungsmöglichkeit gemäß Ziffer 3.4, auf die in Satz 3 der streitgegenständlichen Bestimmung ausdrücklich hingewiesen wird, keinen angemessenen Ausgleich.

Da nur eine Kompensation von Vor- und Nachteilen zulässig ist, die in Bestimmungen enthalten sind, die zueinander in Wechselbeziehung stehen (vgl. Palandt-Grüneberg, a.a.O. § 307, Rn. 14, unter Hinweis auf: BGH, NJW 2003, 888, 890 f.) kommt im vorliegenden Fall die Schaffung eines angemessenen Ausgleichs für eine sonst gegebene Unangemessenheit durch die in Ziffer 3.4 der Nutzungsbedingungen geregelte Kündigungsmöglichkeit nur in Betracht, soweit es um die Darstellung der Kostenelemente und ihre Bedeutung die Preisanpassung geht. Soweit in der Bestimmung der Begriff des billigen Ermessens nicht transparent beschrieben wird, ist die Kündigungsmöglichkeit von vornherein ungeeignet, die dadurch bedingte Unangemessenheit der Klausel auszugleichen.

Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs hängt die Möglichkeit eines Ausgleichs aber auch im Übrigen von der konkreten Ausgestaltung des Lösungsrechts ab. Wenn eine Konkretisierung der Anpassungsmaßstäbe wegen der Besonderheit der Vertragsbeziehung auf unüberwindbare Schwierigkeiten stößt, kann im Einzelfall ein angemessener Interessenausgleich dadurch erreicht werden, dass dem Vertragspartner ab einem bestimmten Umfang der Preissteigerung ein Kündigungsrecht eingeräumt wird. Allein der Umstand, dass für die Preisgestaltung zahlreiche Faktoren maßgebend sein können, macht es allerdings nicht unmöglich, einen Preisänderungsvorbehalt für den Kunden verständlich zu formulieren. Dem steht nicht der – auch in diesem Fall von der Beklagten geltend gemachte – Umstand entgegen, dass die Leistungen auf einem sehr dynamischen Markt angeboten werden (vgl. BGH, NJW 2008, 360 ff. Rz. 13).

Bei Anlegung dieses Maßstabes ist auch im vorliegenden Fall nicht erkennbar, warum die Beklagte nicht zumindest die Kostenänderungen, die im Hinblick auf den deutschen Markt Preiserhöhungen rechtfertigen könnten, darlegen kann.

bb) Die Bestimmung ist auch gemäß § 307 Abs. 1 S. 1 BGB unwirksam. Sie benachteiligt die Vertragspartner der Beklagten entgegen den Geboten von Treu und Glauben unangemessen.

aaa) Die Preisanpassungsbestimmung der Beklagten unterliegt als Preisnebenabrede im Sinne

von § 307 Abs. 3 S. 1 BGB der Inhaltskontrolle (vgl. BGH, NJW 2016, 936 ff, Rz. 45 m.w.N.).

bbb) In Allgemeinen Geschäftsbedingungen enthaltene Preisanpassungsklauseln sind insbesondere bei Dauerschuldverhältnissen ein grundsätzlich geeignetes und anerkanntes Instrument zur Bewahrung des Gleichgewichts von Preis und Leistung bei langfristigen Lieferverträgen. Sie dienen dazu, einerseits dem Verwender das Risiko langfristiger Kalkulation abzunehmen und ihm seine Gewinnspanne trotz nachträglicher ihn belastender Kostensteigerungen zu sichern, ohne den Vertrag kündigen zu müssen und andererseits den Vertragspartner davor zu bewahren, dass der Verwender mögliche künftige Kostensteigerungen vorsorglich schon bei Vertragsschluss durch Risikozuschläge aufzufangen versucht.

Bei Preisanpassungsbestimmungen ist die zum Schutz einer unangemessenen Benachteiligung bestehende Schranke des § 307 Abs. 1 S. 1 BGB überschritten, wenn sie dem Verwender die Möglichkeit einräumen, über die Abwälzung konkreter Kostensteigerungen hinaus den zunächst vereinbarten Preis ohne jede Begrenzung anzuheben und so nicht nur eine Gewinnschmälerung zu vermeiden, sondern auch einen zusätzlichen Gewinn zu erzielen. Richtet sich das Preisanpassungsrecht – wie vorliegend von der Beklagten geltend gemacht – nach billigem Ermessen (§ 315 BGB), ist von einer unangemessenen Benachteiligung insbesondere dann auszugehen, wenn die Klausel zwar das Recht vorsieht, Kostensteigerungen an die Kunden weiter zu belasten, nicht aber die Verpflichtung, Kostensenkungen ebenso zu berücksichtigen wie Kostenerhöhungen und diese nach denselben Maßstäben an die Kunden weiterzugeben (vgl. BGH, NJW 2016, 936 ff, Rz. 46 f. m.w.N.; BGH, NJW 2008, 360 ff., Rz. 10).

Selbst wenn man die Bestimmung in Ziffer 3.5 der Nutzungsbedingungen der Beklagten so versteht, dass die Beklagte den Preis nur ändern darf, wenn sich es bei einer Saldierung von Kostenerhöhungen und Kostensenkungen zu einer Erhöhung der Gesamtkosten kommt (vgl. oben aa) ccc)), ist nach dem Wortlaut der Bestimmung nicht gewährleistet, dass die Beklagte von dem für die bestehenden Recht nicht nur dann Gebrauch macht, wenn sie nach Saldierung den Preis erhöhen kann. Insbesondere fehlt es – anders als bei der der in NJW 2016, 936 ff. veröffentlichten Entscheidung des Bundesgerichtshofs – an einer Klarstellung, dass bei Kostensenkungen die Preise gegebenenfalls zu ermäßigen sind.

ccc) Die für die Kunden der Beklagten bestehende Möglichkeit der jederzeitigen Kündigung bietet auch insoweit keinen angemessenen Ausgleich.

Der Kläger weist insoweit zu Recht darauf hin, dass die Vertragspartner der Beklagten von etwaigen Kostensenkungen und einer sich daraus gegebenenfalls ergebenden Pflicht zur Preissen-

kung gar nicht erfahren, wenn die Beklagte die streitgegenständliche Bestimmung so anwendet, dass es zu einer Preisanpassung nur dann kommt, wenn Kostenänderungen eine Preiserhöhung zulassen.

b) Die für die Durchsetzung des Unterlassungsanspruchs erforderliche Wiederholungsgefahr, die – auch wenn sie im UKlaG nicht ausdrücklich genannt ist – ungeschriebene Voraussetzung für den Unterlassungsanspruch ist (vgl. Köhler/Bornkamm/Fedderson-Köhler, UWG, 39. Aufl., 2021, § 1 UKlaG, Rn. 10), liegt vor. Die Beklagte bezieht die streitgegenständlichen Nutzungsbedingungen unstreitig in die von ihr mit Nutzern in Deutschland geschlossenen Verträge ein. Die dadurch begründete tatsächliche Vermutung, dass sie dies auch in der Zukunft tun wird, hat sie nicht entkräftet.

c) aa) Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 3 UKlaG erstreckt sich das Unterlassungsgebot auch auf die Verwendung inhaltsgleicher Klauseln.

bb) Von der Unterlassungsverpflichtung umfasst, ist auch das an den Verwender gerichtete Verbot, sich bei der Durchsetzung von Rechten aus in der Vergangenheit geschlossenen Verträgen auf die unwirksame Klausel zu berufen (vgl. BGH, GRUR 2018, 423 ff., Rz. 27).

3. Der Kläger kann gemäß § 5 UKlaG i.V.m. § 13 Abs. 3 UWG Ersatz der ihm durch die Abmahnung vom 22. Januar 2021 entstandenen erforderlichen Aufwendungen verlangen, deren mit 213,65 € behauptete Höhe von der Beklagten nicht bestritten worden ist, so dass der Kläger jedenfalls die Zahlung von 200,- € fordern kann.

Der Zinsanspruch ergibt sich aus §§ 291, 288 Abs. 1 BGB.

III. Die Androhung der Ordnungsmittel erfolgt auf den gemäß § 890 Abs. 2 ZPO gestellten Antrag des Klägers.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 Abs. 1 S. 1 ZPO.

Die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit folgt aus § 709 S. 1 u. 2 ZPO, wobei das Gericht bei der Bestimmung der Sicherheitsleistung hinsichtlich des Tenors zu 1. nicht vom mit Beschluss vom 16. Dezember 2021 festgesetzten Streitwert (2.500,- €) ausgeht, sondern von dem von der Beklagten geltend gemachten Interesse an der Weiterverwendung der Klausel.

Vorsitzender Richter am Landgericht

Verkündet am 16.12.2021

JBesch  
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle